



Sichere Schule

Sporthalle

Impressum



Herausgeber

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Tel.: +49 30 13001-0 (Zentrale)
Fax: +49 30 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de; Internet: www.dguv.de

Verantwortlich für den Inhalt

Andreas Baader, DGUV

Redaktionsleitung und Ansprechpartner

Boris Fardel, Unfallkasse NRW (UK NRW)
Tel.: +49 211 2808-1200

Redaktion & Autorinnen und Autoren

Sabine Büngert (UK Nord), Holger Eckmann (UKBW),
Boris Fardel (UK NRW), Thomas Gilbert (UKBW),
Volker Grafelmann (UK Bremen), Sonja Kaufmann (KUVB),
Rüdiger Remus (UK Nord), Carla Rodewald (UKB)

In Zusammenarbeit mit

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf

Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart

**Kommunale Unfallversicherung Bayern/Bayerische
Landesunfallkasse**
Ungererstraße 71, 80805 München

Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig

Unfallkasse Bremen
Konsul-Smidt-Str. 76 a, 28217 Bremen

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Str. 199, 19053 Schwerin

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Hannover/Landesunfallkasse Niedersachsen**
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg
Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käspersstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt

Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 17, 01662 Meißen

Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)

Unfallkasse Thüringen
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha

Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken-Dudweiler

Sachgebiete und Fachbereiche der DGUV
Erste Hilfe
Allgemeinbildende Schulen

Bildnachweis

Ausgabe November 2016
www.sichere-schule.de

Boris Fardel, Almuth Rusteberg, Schulsportideen.de
rend Medien Service GmbH

Gestaltung, Umsetzung

rend Medien Service GmbH
www.rend.de

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Schulträger	4
Schulträger	4
Gefährdungsbeurteilung	7
Prüfung von Geräten und Einrichtungen	8
Kennzeichnung	9
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	10
Erste Hilfe und Notfall	11
Erste Hilfe und Notfall	11
Alarmierungsanlagen und Brandschutz	12
Flucht- und Rettungswege	13
Erste Hilfe	14

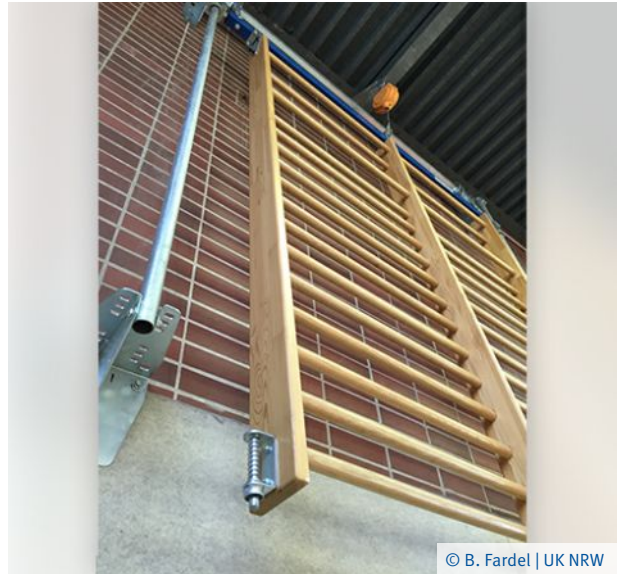
Bei der Wahrnehmung von Aufgaben und Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz wirken der sogenannte äußere Schulbereich (Schulträger bzw. Sachkostenträger) und der innere Schulbereich (Schulhoheitsträger) Hand in Hand, wobei eine klare Aufgabenteilung besteht. Im inneren Schulbereich regeln die Länder über Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse, wie der Schulbetrieb sicher und gesund gestaltet sein muss.

Im äußeren Schulbereich hat der Schulträger die staatlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften und die Regelungen der Unfallversicherungsträger zu beachten. Dies gilt auch für die Auftragsvergabe an Dritte. Der Schulträger hat, z. B. bei Baumaßnahmen und bei der Beschaffung von Sportgeräten, darauf zu achten, dass dem Auftragnehmer schriftlich aufgegeben wird, die Schutzvorschriften zu berücksichtigen.

Der Schulträger ist für Bau, Betrieb und Wartung seiner Schulsportstätten verantwortlich. Hierbei sind zahlreiche **Anforderungen** zu berücksichtigen, die sich aus unterschiedlichen Rechtsvorschriften, Normen und Regelwerken ableiten lassen, wie z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Baurecht, Barrierefreiheit und Stand der Technik. Außerdem muss er die **Einrichtungen und Geräte** in einem sicheren Zustand für den Sportbetrieb zur Verfügung stellen. Zu den wesentlichen Pflichten und Aufgaben des Schulträgers gehören u. a. die:

- Bereitstellung, **Prüfung** und Wartung der Sportgeräte und Sporeinrichtungen und der technischen Anlagen
- Sicherung der Funktionsfähigkeit von technischen Sicherheitseinrichtungen wie **Alarmierungsanlagen, Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen**, Sicherheitsstromversorgungen und Rauchabzugsanlagen
- Bereitstellung der Einrichtungen und Materialien zur **Ersten Hilfe**
- Erstellung einer **Gefährdungsbeurteilung**
- Prüfung der **elektrischen Anlagen und Betriebsmittel**
- ausreichende und ordnungsgemäße **Kennzeichnung**, z. B. der Fluchtwege
- Erstellung einer Hallenordnung und eines **Gerätestellplans** (empfohlen)
- Bereitstellung eines Reinigungsplanes für den Sportboden
- Beachtung zusätzlicher Bestimmungen/Genehmigungen bei der außersportlichen Nutzung der Sporthalle, z. B. Veranstaltungen, Aufführungen
- Aufgabenübertragung von Unternehmerpflichten an zuverlässige und fachkundige Personen

Die enge Zusammenarbeit und ein geregelter Informationsaustausch mit der Schulleitung sind wesentliche Voraussetzung für die wirksame Umsetzung der Unternehmerpflichten.



© B. Fardel | UK NRW



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Branche Schule, DGUV Regel 102-601
- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, DGUV Vorschrift 4
- Schulen, DGUV Vorschrift 81
- Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, DGUV Regel 115-002
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht, DGUV Information 202-048
- Feueralarm in der Schule, DGUV Information 202-051
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059
- Mehr Sicherheit bei Glasbruch, DGUV Information 202-087
- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel, DGUV Information 203-049
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer, DGUV Information 203-071
- Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und ortsfester Betriebsmittel, DGUV Information 203-072
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A3), DGUV Information 204-003
- Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche, DGUV Information 207-006
- Treppen, DGUV Information 208-005
- Glastüren, Glaswände, DGUV Information 208-014
- Türen und Tore, DGUV Information 208-022
- Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktion - Leitfaden, DGUV Information 215-310
- Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik, DGUV Grundsatz 315-390
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10
- Orientierungshilfe P1/08 Geräteausrüstung für Hallen für Turnen und Spiele, BISP
- Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR V3a.2
- Beleuchtung und Sichtverbindung, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A3.4
- Verkehrswege, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.8
- Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen
- Turngeräte - Barren und kombinierte Stufenbarren/Barren - Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit, DIN EN 914, DIN 7901
- Turn- und Gymnastikgeräte – Schwebebalken – Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich DIN EN 12432, DIN 12432
- Turn- und Gymnastikgeräte - Sprungkästen - Konstruktion, Ausführung, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich DIN EN 916, DIN 7908
- Turn- und Gymnastikgeräte – Turnbank; Maße, Anforderungen, Prüfung, DIN 7909
- Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C, DIN 13157
- Hörsamkeit in Räumen - Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung, DIN 18041
- Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße, DIN 18065
- Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung, DIN 32975
- Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, DIN 32984
- Tageslicht in Innenräumen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen, DIN 5034-1
- Tageslicht in Innenräumen – Teil 6: Vereinfachte Bestimmung zweckmäßiger Abmessungen von Oberlichtöffnungen in Dachflächen, DIN 5034-6
- Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen, DIN 58125, Abschn. 3.1
- Reinigungsdienstleistungen – Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung, DIN 77400
- Turn- und Gymnastikgeräte – Klettereinrichtungen – Teil 1: Gitterleitern; Anforderungen und Prüfverfahren; einschließlich DIN EN 12346, DIN 7911-1
- Turn- und Gymnastikgeräte – Klettereinrichtungen – Teil 2: Klettertaue, Maße, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN 7911-2

- Turn- und Gymnastikgeräte – Klettereinrichtungen – Teil 3: Kletterstangen, Maße, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN 7911-3
- Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen, DIN 18008-4
- Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung – Teil 1: Grundsätze für die Planung, DIN 18032-1
- Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung – Teil 2: Sportböden; Anforderungen, Prüfungen, DIN 18032-2 (Vornorm)
- Sporthallen – Hallen für Turnen und Spielen und Mehrzwecknutzung – Teil 3: Prüfung der Ballwurfsicherheit, DIN 18032-3
- Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung – Teil 4: Doppelschalige Trennvorhänge, DIN 18032-4
- Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung – Teil 6: Bauliche Maßnahmen für Einbau und Verankerung von Sportgeräten, DIN 18032-6
- Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, DIN 18040-1
- Sportstättenbeleuchtung; Richtlinien für die Beleuchtung mit Tageslicht, DIN 67526-3
- Leichtathletik – Vertikale Sprungdisziplinen – Teil 2: Anforderungen und Prüfverfahren für Hochsprung, DIN 79004-2
- Schlösser und Baubeschläge – Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Fluchtwegen – Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 179
- Glas im Bauwesen – Bestimmung der lichttechnischen und strahlungsphysikalischen Kenngrößen von Verglasungen, DIN EN 410
- Spielfeldgeräte – Fußballtore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, DIN EN 748
- Spielfeldgeräte – Handballtore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, DIN EN 749
- Spielfeldgeräte – Hockeytore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, DIN EN 750
- Turngeräte – Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 913
- Turngeräte – Stufenbarren – Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit, DIN EN 915
- Schlösser und Baubeschläge – Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1125
- Spielfeldgeräte – Basketballgeräte – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, DIN EN 1270
- Spielfeldgeräte – Volleyballgeräte – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, DIN EN 1271
- Spielfeldgeräte – Badminton-einrichtungen – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, DIN EN 1509
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Stoßdämpfende Spielplatzböden - Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung, DIN EN 1177
- Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung, DIN EN 12193
- Turngeräte – Pferde und Böcke – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, DIN EN 12196
- Turngeräte – Reck – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 12197
- Turngeräte – Sprossenwände, Gitterleitern und Kletterrahmen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 12346
- Glas im Bauwesen – Pendelschlagversuch – Verfahren für die Stoßprüfung und Klassifizierung von Flachglas, DIN EN 12600
- Tore – Mechanische Aspekte – Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 12604
- Turngeräte – Ringeinrichtungen – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, DIN EN 12655
- Turngeräte – Trampoline – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, DIN EN 13219
- Lüftung von Nichtwohngebäuden – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen für Lüftungs- und Klimaanlage und Raumkühlsysteme, DIN EN 13779
- Eingangparameter für das Raumklima zur Auslegung und Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden – Raumluftqualität, Temperatur, Licht und Akustik, DIN EN 15251
- Sportmatten – Teil 1: Turnmatten, sicherheitstechnische Anforderungen, DIN EN 12503-1
- Sportmatten – Teil 2: Stabhochsprung- und Hochsprung-Matten, sicherheitstechnische Anforderungen, DIN EN 12503-2
- Zuschaueranlagen - Teil 5: Ausfahrbare (ausziehbare) Tribünen, DIN EN 13200-5
- Tischtennis – Teil 1: Tischtennistische, funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, DIN EN 14468-1
- Tischtennis – Teil 2: Pfosten von Netzgarnituren – Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 14468-2
- Krane – Kraftgetriebene Winden und Hubwerke – Teil 2: Kraftgetriebene Hubwerke, DIN EN 14492-2
- Fehlerstrom-/Differenzstrom-Schutzschalter ohne eingebauten Überstromschutz (RCCBs) für Hausinstallationen und für ähnliche Anwendungen, DIN EN 61008-1
- Fehlerstrom-/Differenzstrom-Schutzschalter mit eingebautem Überstromschutz (RCBOs) für Hausinstallationen und für ähnliche Anwendungen, DIN EN 61009-1
- Spielfeldgeräte – Basketballgeräte – Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich DIN EN 1270, DIN 1270:2008-10
- Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 6: Prüfungen, DIN-VDE 0100-600
- Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 7-701: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Räume mit Badewanne oder Dusche, DIN-VDE 0100-701
- Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen, DIN-VDE 0105-100



Schulträger

- Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung – Teil 7: Prallschutzwandsysteme; Anforderungen, Prüfungen, DIN 18032-7

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Zurückgezogen

- Turn- und Spielfeldgeräte – Elektromotorische Hebevorrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung, DIN 7892
- Turn- und Gymnastikgeräte – Reckeinrichtungen – Versenkreck, DIN 7903

Gefährdungsbeurteilung

Der Betreiber (Sachkostenträger) einer Sportstätte muss die Voraussetzungen für den sicheren Betrieb schaffen. Darüber hinaus hat er die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Folglich muss er in regelmäßigen Abständen prüfen, ob eine Abwehr von Gefahren erforderlich ist. Es ist sinnvoll, eine Systematik zu entwickeln, die gewährleistet, dass Gefahren rechtzeitig erkannt und wirksam beseitigt werden können. Als praktikables Instrument bietet sich hierzu die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung an, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergibt.

Die Gefährdungsbeurteilung sollte in mehreren Schritten durchgeführt werden. Wichtig ist, dass entdeckte Gefährdungen beseitigt oder gemindert werden, bis sie als unerheblich bezeichnet werden können. Für Sportstätten könnten sich Hinweise für folgende Maßnahmen ergeben:

- Festlegung von Prüffristen
- Inhalte für Unterweisungen
- Erstellung bzw. Ergänzungen der Hallenordnung
- gezielte Absprachen mit allen Nutzern
- Meldeverfahren für Mängel
- Erstellung bzw. Ergänzung von Betriebsanweisungen
- Erstellung bzw. Ergänzung von Instandhaltungsplänen
- Bedarfsermittlung für Reparaturen und Neuanschaffungen

Die Ergebnisse und die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung kann der Träger die Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes in Anspruch nehmen. Eine Besonderheit bei Schulen liegt darin, dass die Ursache von Gefährdungen sowohl im baulichen und einrichtungstechnischen Bereich als auch im Betrieb der Sporthalle liegen kann. Die Gefährdungsbeurteilung sollte daher zwar mit einer klaren Zuweisung der Verantwortung, aber in enger Abstimmung zwischen Träger und Schule durchgeführt werden. Sicherheitsbeauftragte und Interessenvertretungen können darüber hinaus wertvolle Hinweise liefern.

Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1, § 2
- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1, § 3
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 4
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 5
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 6
- Gefährdungsbeurteilung, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR V3



Prüfung von Geräten und Einrichtungen

Fest installierte und mobile Sportgeräte und Sporteinrichtungen, wie beispielsweise Barren, Trennvorhänge, Sprossenwände und Geräteraumtore, sind vor der ersten Inbetriebnahme und in regelmäßigen Zeiträumen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre sichere Funktion zu überprüfen. Um Unfallgefahren bzw. Mängel feststellen zu können, müssen Sicht- und Funktionsprüfungen sowie wiederkehrende Prüfungen erfolgen. Diese Prüfungen müssen vom Träger sichergestellt werden.

Bei Neubeschaffung und Einbau von Sportgeräten und -einrichtungen sollte sich der Schulträger die Einhaltung der technischen Regeln vom Hersteller bzw. Händler bestätigen lassen. Für die Sicherheit ist der Hersteller bzw. der Errichter nach dem Produktsicherheitsgesetz verantwortlich. Dies gilt auch für Geräte und Einrichtungen, die vor Ort montiert werden, wie z. B. künstliche Kletteranlagen. Eine zusätzliche Prüfung vor der ersten Nutzung ist dann nicht erforderlich.

Sofern Sportgeräte- und -einrichtungen mit **elektromotorisch betriebenen Hebevorrichtungen** ausgestattet sind, müssen diese ebenfalls geprüft werden.



© B. Fardel | Unfallkasse NRW



© B. Fardel | Unfallkasse NRW

Die wiederkehrende **Prüfung durch eine befähigte Person** hat den Zweck, den ordnungsgemäßen Zustand und die sichere Funktion der Sportgeräte und Einrichtungen zu kontrollieren. Die fachlichen Anforderungen an eine befähigte Person sind in der Betriebssicherheitsverordnung beschrieben.

Der Schulträger muss Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen festlegen. Dabei sind die Hinweise der Hersteller, die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die Erfahrungen aus den Sicht- und Funktionsprüfungen zu berücksichtigen. In der Praxis hat sich bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Sportgeräte und -einrichtungen eine jährliche Prüfung bewährt.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

Zusätzlich sind **Sicht- und Funktionsprüfungen**, z. B. durch unterwiesene Hausmeister oder Hallenwarte, bei Kontrollgängen zu veranlassen.

Quellen

- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Zur Prüfung befähigte Personen, Technische Regel für Betriebssicherheit, TRBS 1203
- Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung – Teil 2: Sportböden; Anforderungen, Prüfungen, DIN 18032-2 (Vornorm)
- Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung – Teil 4: Doppelschalige Trennvorhänge, DIN 18032-4
- Krane – Kraftgetriebene Winden und Hubwerke – Teil 2: Kraftgetriebene Hubwerke, DIN EN 14492-2

Zurückgezogen

- Turn- und Spielfeldgeräte – Elektromotorische Hebevorrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung, DIN 7892

Kennzeichnungen dienen der Orientierung und der Gefahrenabwehr. Die Nutzer erhalten hierdurch relevante Hinweise, die eine sichere Nutzung der Sporthalle ermöglichen sollen.

Hierzu gehören insbesondere die Kennzeichnung und Information

- zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz,
- zu Bedien- und Warnhinweisen und
- zur Orientierung in der Sportstätte.

Die Kennzeichnung muss hierbei die Balance zwischen Übersichtlichkeit und notwendigen Hinweisen finden. Darüber hinaus sind auch Anforderungen an eine **barrierefreie Nutzung**, wie z. B. das Zwei-Sinne-Prinzip, zu beachten.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

- [Flucht- und Rettungswege](#)
- [Alarmierungsanlagen und Brandschutz](#)
- Feuerlöscheinrichtungen
- [Erste-Hilfe-Einrichtungen](#)

Bedien- und Warnhinweise

- Bedienelemente von Hebe- und Trenneinrichtungen
- Warnaufdrucke an Sportgeräten, z. B. Tore gegen Kippen sichern, nicht an Basketballkörbe hängen oder Taue nicht dauerhaft verknoten
- [Aufstellplan](#) für Sportgeräte im Geräteraum
- Gefahrenbereiche, z. B. Technikräume
- Erkennbarkeit von [Glasflächen und Glastüren](#)

Orientierung

- Kennzeichnung von und Wege zu Funktions- und Sanitärbereichen
- Raumbezeichnungen

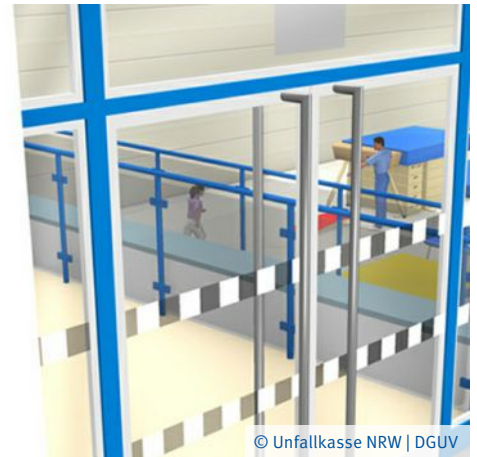
Quellen

- Branche Schule, DGUV Regel 102-601
- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 7
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Glastüren, Glaswände, DGUV Information 208-014
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), §§ 2, 3 und 6
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.3
- Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.6
- Türen und Tore, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.7
- Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen, DIN 58125

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



© B. Fardel | Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW | DGUV

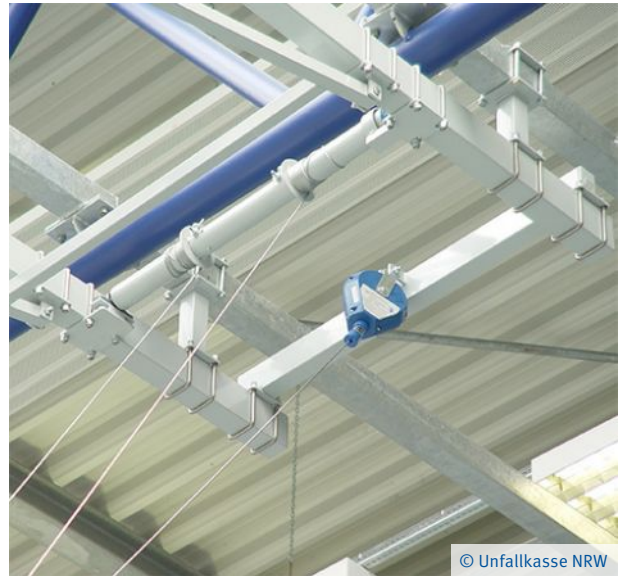
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Unter dem Begriff elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden in Sporthallen oft nur die Anlagen zur Beleuchtung bzw. Heizungs-, Lüftungs- und Klimazentralen gesehen.

Sporthallen beinhalten darüber hinaus aber viele weitere elektrotechnische Anlagen, dies sind z. B. Musik-/Sprachanlagen, Melde- und Anzeigetafeln, elektrisch betätigte Hebe- und Versenkeinrichtungen von Sportgeräten, Tribünen und Vorhängen. Dazu kommen noch die ortsveränderlichen Betriebsmittel wie Verlängerungsleitungen, elektrische Ballpumpen, CD-Spieler, aber auch Staubsauger und Reinigungsmaschinen.

Alle diese Geräte und Anlagen müssen nach der Installation bzw. Anschaffung instand gehalten und regelmäßig geprüft werden. Hierbei ist nicht nur die elektrische Sicherheit für Personen zu berücksichtigen, sondern auch Themen wie Brandschutz, sichere Verfügbarkeit und Funktionalität.

Der Sachkostenträger hat deshalb alle Anlagen und Geräte zu erfassen und für diese geeignete Wartungs- und Prüffristen festzulegen. Hinweise hierzu liefern die Betriebsanweisungen der Hersteller. Eine Elektrofachkraft hat unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Einflüsse die erforderlichen Prüffristen festzulegen.



Bei der Festlegung von Prüffristen haben sich folgende Richtwerte bei „normalen“ Betriebs- und Umgebungsbedingungen bewährt:

- alle vier Jahre:
 - ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel, z. B. Steckdosen, Beleuchtung
- jährlich:
 - ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, z. B. Ballpumpen, CD-Player

Zusätzlich sind die baurechtlichen Regelungen der Bundesländer zu beachten.

Diese Festlegungen entbinden jedoch nicht von der Verpflichtung, sich vor jeder Nutzung durch eine Sichtprüfung vom ordnungsgemäßen Zustand elektrischer Anlagen und Betriebsmittel zu überzeugen.

Quellen

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, DGUV Vorschrift 4
- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel, DGUV Information 203-049
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer, DGUV Information 203-071
- Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und ortsfester Betriebsmittel, DGUV Information 203-072
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 6: Prüfungen, DIN-VDE 0100-600
- Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen, DIN-VDE 0105-100
- Prüfung nach Instandsetzung, Änderung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte Prüfung nach Instandsetzung, Änderung elektrischer Geräte – Allgemeine Anforderungen für die elektrische Sicherheit, DIN-VDE 0701-0702

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

Nicht immer verläuft der Schulalltag planmäßig. Ein Brand, ein Unfall oder andere Notfälle können jederzeit eintreten. Wenn etwas Unvorhergesehenes passiert, muss in der Regel schnell und kompetent gehandelt werden.

Deshalb müssen sogenannte Notfallmaßnahmen beim Einrichten, Betreiben und Nutzen von Sporthallen berücksichtigt werden.

Dazu gehören:

- Brandschutz- und Alarmierungsanlagen (Feuer, Amok)
- Flucht- und Rettungswege (Lage, Anzahl und Kennzeichnung)
- Maßnahmen zur Ersten Hilfe

Verantwortlich für die Bereitstellung der Notfalleinrichtungen ist der **Träger der Einrichtung**. Die Organisation der Notfallmaßnahmen obliegt der Schulleitung.

Als Nutzer der Sporthalle sind die Sportlehrkräfte natürlich angehalten, auf Missstände aufmerksam zu machen. Die Information sollte über die Schulleitung an den Träger der Einrichtung erfolgen.



Alarmierungsanlagen und Brandschutz

Schulträger und Schule müssen Konzepte entwickeln, um in Notfallsituationen handlungsfähig zu sein. Der Schulträger ist dabei für die baulich-technischen Einrichtungen zuständig und die Schulleitung für die Organisation.

Sportstätten müssen in das schulische Sicherheitskonzept eingebunden sein. Hierzu gehören geeignete **Alarmierungsanlagen** mit Signalen, die sich vom Pausenzeichen unterscheiden und zur Räumung oder zum Rückzug auffordern. Besonders geeignet sind Sprachalarmierungsanlagen. Diese müssen an jedem Ort in der Sporthalle wahrgenommen werden können und möglichst mit akustischen und optischen Signalgebern (Zwei-Sinne-Prinzip) ausgestattet sein. Für den Publikumsbereich ist eine hörgeschädigtengerechte Beschallung – vorzugsweise mit induktiver Höranlage – vorzusehen.

Um in Sporthallen schnell und unverzüglich einen Notruf absetzen zu können, muss jederzeit eine zugängliche, fest installierte **Meldeeinrichtung** mit aktuellen Notrufnummern vorhanden sein.

Ein Alarmplan entsprechend der **Brandschutzordnung** ist erforderlich und die Belange von **Menschen mit Einschränkungen** sind zu berücksichtigen.

Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen müssen ausreichend vorhanden, gut sichtbar und leicht erreichbar sein.

Flucht- und Rettungswege müssen in ausreichender Anzahl vorhanden, gekennzeichnet und jederzeit gefahrlos nutzbar sein.

In Brandschutzkonzepten sind die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen zu berücksichtigen, beispielsweise:

- durch die Bereitstellung sicherer Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen,
- durch die Sicherstellung einer zusätzlichen visuellen Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm- und Warnsignale vor allem in Räumen, in denen sich Hörgeschädigte allein aufhalten können, z. B. WC-Räume.

In allen Schulen sind regelmäßige Alarmübungen durchzuführen. Zu beachten sind auch landesspezifische Regelungen. Ziele dieser Übungen sind z. B. bei Feueralarm:

- die richtigen Verhaltensregeln im Gefahrenfall zu kennen,
- eine rasche Räumung sicherzustellen,
- die Rettung für Menschen mit Einschränkungen zu berücksichtigen,
- die Lage des Sammelplatzes bekannt zu machen,
- die Feststellung und Meldung der Vollzähligkeit zu üben sowie
- den Flucht- und Rettungsplan auf Durchführbarkeit zu prüfen.

Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1, §§ 21 und 22
- Feueralarm in der Schule, DGUV Information 202-051
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.3
- Maßnahmen gegen Brände, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.2
- Fluchtwege und Notausgänge, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung – Teil 1: Grundsätze für die Planung, DIN 18032-1, Abschnitt 12.2
- Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, DIN 18040-1

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Flucht- und Rettungswege

Für die Planung und den Betrieb von Fluchtwegen und Notausgängen sind die Anforderungen des Bau- und Versammlungsstättenrechts der Länder sowie des Arbeitsstättenrechts zu berücksichtigen.

Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneter Stelle aufzuhängen.

Bei teilbaren Hallen muss die sichere Erreichbarkeit der jeweiligen Fluchtwege auch bei heruntergelassenen Trennvorhängen gewährleistet sein.

Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Der Bereich muss so gestaltet und bemessen sein, dass sich kein Rückstau bilden kann und alle über den Fluchtweg flüchtenden Personen sich dort ohne Gefahren aufhalten können.

Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingeengt werden und sind stets freizuhalten. Besonderes Augenmerk gilt für Fluchtwege durch Geräte Räume.

Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen als solche gekennzeichnet sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.

Sind die Notausgänge nicht von jedem Platz einsehbar, müssen geeignete Beschilderungen angebracht werden.

Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1, § 25 Abs. 2
- Feualarm in der Schule, DGUV Information 202-051
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.3
- Fluchtwege und Notausgänge, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.3, Pkt. 4, Abs. 5
- Flucht und Rettung, Portal Barrierefreiheit

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



Im Schulsport passieren zahlreiche Unfälle. Erfreulicherweise handelt es sich dabei mehrheitlich um kleinere Verletzungen. Lehrkräfte sind zur Ersten Hilfe verpflichtet. Deshalb muss es auch in der Sporthalle jederzeit möglich sein, Hilfe herbeizurufen und Verletzte zu versorgen.

- Geeignete Meldeeinrichtungen müssen vorhanden und für die Lehrkraft schnell und unkompliziert nutzbar sein. Wichtige Telefonnummern, z. B. Notruf, Ärzte und Krankenhaus, sind auszuhängen und aktuell zu halten.
- Es muss ein [Raum für Erste Hilfe](#) zur Verfügung stehen, in dem verletzte Personen betreut werden können.
- Erste-Hilfe-Material muss in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- Der Schulsport gehört zu den gefahrgeneigten Fächern, deshalb sollten alle Sport unterrichtende Lehrkräfte aktuell in der [Ersten Hilfe](#) aus- oder fortgebildet sein.

Allgemeine, ausführliche Informationen zur Ersten Hilfe in der Schule, zum Transport von Verletzten und zur Dokumentation von Unfällen finden Sie [hier](#).



© Unfallkasse NRW



Meldeeinrichtungen

Meldeeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und nutzbar sein. Es wird empfohlen, diese im Raum für Erste Hilfe zu installieren, so kann auch während der Erstversorgung ein Notruf abgesetzt werden.

Es sollte ein schnurgebundenes Telefon ausgewählt werden, weil Mobilteile erfahrungsgemäß auch außerhalb des Raumes aufbewahrt werden und so im Notfall nicht zur Verfügung stehen könnten. Empfehlenswert ist ein schnurgebundenes Telefon mit zusätzlichem Mobilteil, das mit in die Sporthalle genommen werden kann.

In unmittelbarer Nähe der Meldeeinrichtung müssen die Rufnummern der Rettungsleitstelle, der nächstgelegenen Arzt-, Durchgangsarzt- bzw. Facharztpraxen und des Krankenhauses verfügbar sein, beispielsweise in Form eines Aushangs.

Da heutzutage fast immer ein Mobiltelefon zur Verfügung steht, wird empfohlen, auch im Eingangsbereich oder im Freigelände Notfall-Rufnummern auszuhängen.

Erste-Hilfe-Material

Verletzungen müssen schnell versorgt werden. Da Sporthallen in der Regel räumlich vom Schulgebäude getrennt sind, müssen sie mit einem eigenen, mindestens dem kleinen Verbandkasten nach DIN 13157 ausgestattet werden. Eine Auflistung des vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Materials ist [hier einsehbar](#).

Die Stückzahl des vorgehaltenen Erste-Hilfe-Materials sollte bei Bedarf erhöht werden. So wird z. B. empfohlen, in der Sporthalle zusätzlich Kälte-Sofortkompressen oder Kältepads zur Behandlung stumpfer Verletzungen, wie z. B. Prellungen, zur Verfügung zu stellen.

Verantwortlich für die Bereitstellung von Verbandmaterial ist der Träger der Einrichtung.

Wird die Sporthalle für den Vereinssport genutzt, sollten Schule, Vereine und Träger geeignete Vereinbarungen treffen, um zu gewährleisten, dass immer ausreichend Erste-Hilfe-Material zur Verfügung steht.



Quellen

- Branche Schule, DGUV Regel 102-601
- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1, § 25 Abs. 2
- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht, DGUV Information 202-048
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059, Ziff. 2, Sachliche Voraussetzungen
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A3), DGUV Information 204-003
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.3
- Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A4.3
- Hilfen zum Helfen, DGUV Lernen und Gesundheit
- Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen
- Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C, DIN 13157

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.